

## Checkliste Schüler:innenmitwirkung (Stand August 2023)

## Sehr geehrte Schulleitungen, SV-Begleitungen und Schulsozialarbeitende,

Schule versteht sich als demokratischer Lern- und Lebensraum, welcher von allen schulischen Akteur:innen – Schuleitungen, Lehrkräften, Eltern, Schüler:innen und weiteren Beteiligten - gestaltet wird (vgl. SMK 2017: W wie Werte, S. 4). Das sächsische Schulgesetz mit den dazugehörigen Verordnungen gibt Anhaltspunkte, wie das Zusammenspiel der verschiedenen Akteur:innen organisiert werden kann. Schülervertretungen sind somit gesetzlich legitimiert und bieten damit einen wichtigen Ausgangspunkt für die aktive Beteiligung von Schüler:innen - mit ihren Interessen und Ideen - am Schulleben.

## Doch wie kann Schüler:innenmitwirkung in der Praxis gelingen?

Idee und Aufbau: Mit dieser Checkliste möchten wir Ihnen helfen, gute Rahmenbedingungen für Schüler:innenmitwirkung an Ihrer Schule zu schaffen. Die folgenden Punkte geben Ihnen dabei Hinweise, an welchen Stellen Sie aktiv werden können. Orientiert haben wir uns dabei an den gesetzlichen Bestimmungen für Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen und den Programmerfahrungen. Die grau hinterlegten Punkte sind nicht gesetzlich vorgegeben, jedoch von uns empfohlen. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Implementierung!

Das Team von **Mitwirkung mit Wirkung** (kurz: MiWi).

Rahmenbedingung		erfüllt	ändern/nächste Schritte		
a) Mitwirkung in der Klasse					
1.	Demokratische Klassensprecher:innenwahlen finden bis zum Ende der 2. Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn statt (vgl. §7 Abs. 1 SMVO; Material: <u>Leitfaden KS-Wahlen</u> ).	0			
2.	Klassensprecher:innen können eine halbe Unterrichtsstunde pro Woche als Klassensprecher:innenstunde nutzen (vgl. §2 Abs. 1 SMVO).	0			
3.	Klassensprecher:innen kennen ihre Rechte und Aufgaben sowie Möglichkeiten, ihre Interessen zur Gestaltung des Schulalltags einzubringen. (Material: Schüler:innenfibel, Misch mit!).	0			
4.	Klassensprecher:innen erhalten eine Fortbildung zur Schüler:innenmitwirkung (bspw. durch MiWi).	0			
5.	Die Methode des Klassenrats wird genutzt, um Themen innerhalb der Klasse zu besprechen.	0			









b) Mitwirkung im Schülerrat					
6.	Der Schülerrat trifft sich regelmäßig (i.d.R. zwei Unterrichtsstunden pro Monat; vgl. §2 Abs. 4 SMVO).	0			
7.	Klassensprecher:innen werden für die Schülerratssitzung vom Unterricht freigestellt (vgl. §2 Abs. 4 SMVO).	0			
8.	Klassensprecher:innen können bis zu zwei Unterrichtsstunden im Monat für die Umsetzung ihres SV-Engagements nutzen (vgl. §2 Abs. 4 SMVO).	0			
9.	Dem Schülerrat werden nach Verfügbarkeit Räumlichkeiten und Material gestellt (vgl. §2 Abs. 3 SMVO).	0			
10.	Demokratische Wahl des:der Schülersprechers:in findet bis zum Ende der 6. Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn durch den Schülerrat oder alle Schüler:innen statt (vgl. §8 Abs. 1 SMVO).	0			
11.	Mindestens zweimal pro Schulhalbjahr findet ein Gespräch zwischen Schülerrat, Vertrauenslehrkraft und der Schulleitung statt (vgl. §8 Abs. 4 SMVO).	0			
12.	Der Schülerrat hat einen sichtbaren Platz für Aushänge und Informationen in der Schule zur Verfügung (vgl. § 16 Abs. 1 SMVO).	0			
13.	Der Schülerrat hat einen gemeinsam geteilten Webspeicherort für geteilte Dokumente.	0			
14.	Alle schulischen Akteur:innen wissen, wie sie den Schülerrat erreichen (bspw. E-Mail, Briefkasten, Sprechzeiten, Sichtbarkeit auf der Schulwebseite).	0			
15.	Der Schülerrat hat ein Budget zur Umsetzung von Projekten und erhält Unterstützung bei der Akquise von weiteren Sach- und Finanzmitteln (vgl. §19 Abs. 3 und 4 SMVO).	0			
16.	Der Schülerrat führt zu Beginn des Schuljahres eine Schülerratsfahrt oder Teamtag durch. Hierfür können SR-Stunden genutzt werden.	0			
17.	Zur Qualitätssicherung werden regelmäßig Erhebungen zur Schüler:innenzufriedenheit durchgeführt.	0			
c) Mitwirkung in der Schulkonferenz					
18.	Die vier Mitglieder und ihre Stellvertreter:innen der Schüler:innen für die Schulkonferenz werden gewählt (vgl. §43 Abs. 3 und Abs. 5 SächsSchulG).	0			
19.	Die Schulkonferenz tagt mind. einmal pro Schulhalbjahr (vgl. §6 Abs. 2 SchulKonfVO).	0			
20.	Die Vertreter:innen für die Schulkonferenz werden rechtzeitig (mind. eine Woche vor dem Sitzungstermin) eingeladen und können eigene Themen in die Schulkonferenz einbringen (vgl. §6 Abs. 1 sowie §7 Abs. 1 und 3 SchulKonfVO).	0			

d) Mitwirkung der Schule im Landkreis/Kreisfreien Stadt /Landesschülerrat					
21.	Gewählte Mitglieder in den Kreis-/Stadtschülerräten oder dem Landesschülerrat werden für deren entsprechende Sitzungen freigestellt (vgl. §2 Abs. 4 SMVO).	0			
22.	Dem KSR/SSR sind die Kontaktdaten der:des Schülersprecher:in für Sitzungseinladung bekannt.	0			
e) Vertrauenslehrkraft des Schülerrats					
23.	Die Wahl der Vertrauenslehrkraft findet nach Bedarf des Schülerrates statt (vgl. §17 SMVO).	0			
24.	Vertrauenslehrkräfte beraten und vermitteln bei Konflikten zwischen Schüler:innenvertretung und Schule oder Schulaufsichtsbehörde (vgl. §18 Abs. 1 SMVO).	0			
25.	Vertrauenslehrkräfte erhalten bei Bedarf kollegiale Beratung zu Themen der Begleitarbeit des Schülerrates.	0			
26.	Vertrauenslehrkräfte erhalten für ihre Tätigkeit Abminderungsstunden.	0			
27.	Beratungslehrkraft und Vertrauenslehrerkraft sind zwei unterschiedliche Personen.	0			
28.	Vertrauenslehrkraft ist Bindeglied zwischen Lehrer:innen- kollegium und Schülerrat, und informiert regelmäßig in der Lehrkonferenz über SV-Themen.	0			